

Richtlinie für Durchsuchungen von Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei- und Finanzbehörden)

1. Grundsatz: Durchsuchungsmaßnahmen sollen kooperativ gestaltet werden.
2. Die erschienenen Ermittlungsbeamten sind zunächst in einen gesonderten Besprechungs-/Wartezimmer zu führen. Kunden-/Patientenkontakt ist zu vermeiden.
3. Der Verantwortliche vor Ort sollte sich kurz den Vorwurf erläutern und einen Durchsuchungsbeschluss aushändigen lassen, der umgehend an den u. a. Steuerberater zu faxen ist.
4. Es ist zu klären, ob es sich um eine „Durchsuchung bei einem unverdächtigen Dritten“ (§ 103 StPO) oder um eine „Durchsuchung bei einem Verdächtigen“ (§ 102 StPO) handelt.
5. Der von der Durchsuchungsmaßnahme betroffene (Beschuldigte) sollte – wenn er nicht persönlich abwesend ist – telefonisch unterrichtet werden. Ob er am Durchsuchungsort erscheint, ist individuell mit dem heranzuziehenden Steuerberater abzustimmen.
6. **Herr Steuerberater Frank-Peter Kühn (kontakt@kuehn-steuer.de) ist telefonisch umgehend unter den nachfolgenden Nummern über das Erscheinen von Ermittlungsbeamten zu unterrichten:**

– 0541-81880-0
– 0172-6064914

Es ist ein telefonischer Kontakt mit dem leitenden Ermittlungsbeamten herzustellen.

7. Mit der Ermittlungsmaßnahme sollte bis zum Eintreffen des Steuerberaters bzw. bis zu dem Telefonat zwischen diesem und dem leitenden Ermittlungsbeamten gewartet werden.
8. Sind für die kommenden Stunden Patienten/Kunden avisiert, sollten entsprechende Termine telefonisch abgesagt werden, damit die Durchsuchung ohne Außenwirkung abgewickelt wird.
9. Auf die Anwesenheit Dritter (Zeugen, regelmäßig von der Stadtverwaltung) sollte verzichtet werden.
10. Die Durchsuchungsmaßnahme hat sich allein auf die im gerichtlichen Beschluss benannten Beweismittel und Räumlichkeiten zu konzentrieren; dies gilt auch, sofern während der Durchsuchung Daten auf internen Netzwerken, PCs gesichtet und beschlagnahmt werden sollen.
11. Gegenüber den Ermittlungsbehörden ist Kooperationsbereitschaft zu signalisieren, d. h. anzugeben, dass die Durchsuchungsbeschluss bezeichneten Unterlagen – sofern vorhanden – aufgezeigt und herausgegeben werden.
12. Beweismittel dürfen unter keinen Umständen vernichtet oder beiseite geschafft werden! Auch Daten dürfen nicht gelöscht werden.
13. Ermittlungsbeamte sind in die im Durchsuchungsbeschluss genannten Räume zu führen und hierbei durch eine verantwortliche Person – die nicht der Beschuldigte sein sollte- zu begleiten. Dies gilt auch während der Sichtung und Speicherung von Daten auf internen Netzwerken, PCs.

14. Die im Durchsuchungsbeschluss bzw. mündlich bezeichneten Unterlagen sind (ggf. in Anwesenheit von Ermittlungsbeamten) herauszusuchen bzw. aufzuzeigen und den Ermittlungsbeamten – in einem separaten Besprechungszimmer – vorzulegen bzw. die Durchsuchung durch die Beamten zu begleiten.
15. Verschlussene Räume, Schreibtische, Aktenschränke, Aktentaschen sind zu öffnen; Zugang zum internen Netzwerk, EDV-System oder einzelnen PCs ist zu gewähren. Erforderliche Passwörter sind zu nennen.
16. Inhaltliche Auskünfte (z. B. über Verantwortlichkeiten für einzelne Abläufe) sollten – auch zum Schutz von Mitarbeitern – in diesem Verfahrensstadium nicht erteilt werden.
17. Vernehmungen von Zeugen oder Beschuldigten sollten nicht während der hektischen Situation einer Durchsuchung und insbesondere nicht ohne vorherige Konsultation eines Rechtsanwaltes/Steuerberaters erfolgen.
18. **Der Beschuldigte ist- bis auf die Angaben zur Person- nicht zur Aussage verpflichtet. Er sollte während einer Durchsuchung von seinem Schweigerecht Gebrauch machen.**
19. **Ein/e Mitarbeiter/in ist nur gegenüber einem Staatsanwalt verpflichtet, eine Aussage zu machen. Eine Aussagepflicht gegen Polizei- und Finanzbeamten besteht demgegenüber nicht. Vor einer Vernehmung durch einen Staatsanwalt besteht das Recht des Zeugen, sich durch einen Rechtsanwalt über seine Rechte und Pflichten beraten zu lassen. Damit scheidet jede ad-hoc-Vernehmung vor Ort und während der Durchsuchung aus. Darauf sind die Ermittlungsbeamten hinzuweisen.**
20. Auch wenn die Durchsuchungsmaßnahme insgesamt unterstützt wird, sind sämtliche Unterlagen und Daten, die von den Ermittlungsbehörden mitgenommen werden sollen, nicht freiwillig herauszugeben. **Zur Wahrung von Rechten ist Widerspruch gegen die Mitnahme einzulegen und auf einer förmlichen Beschlagnahme zu bestehen.**
21. Bei der Beschlagnahme von Unterlagen bzw. Datenträgern muss darauf geachtet werden, dass für die eigenen Unterlagen Fotokopien der beschlagnahmten Unterlagen bzw. Kopien der mitzunehmenden Daten an Ort und Stelle angefertigt werden. Hierauf besteht dann ein Anspruch, wenn die Unterlagen/Daten für die laufende Geschäftstätigkeit benötigt werden. Es sollte möglichst frühzeitig angezeigt werden, dass Kopien gefertigt werden sollen.
22. Es ist darauf zu achten, dass alle zu beschlagnahmenden Unterlagen und Daten in dem von den Ermittlungsbeamten zu fertigenden Sicherstellungsverzeichnis identifizierbar genannt werden.
23. **Insgesamt gilt: Ruhe bewahren, höflich Auftreten und Konfrontationen vermeiden!**
24. **„Informelle“ Gespräche sind zwingend zu vermeiden.**